Landkreis Mühldorf a. Inn
Gesundheitsamt

Gesundheitsamt Mühldorf a. Inn Postfach 1474 84446 Mühldorf a. Inn

Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten
Haus Maximilian gGmbH
Firnhaberstr. 7
70174 Stuttgart

Bayerisches Pflege- und Wohnqualitätsgesetz (PfleWoqG)

Ergebnisprotokoll gemäß Art. 17a PfleWoqG nach erfolgter Anhörung gemäß Art. 28 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG)

Geprüfte Einrichtung:	Haus Maximilian Roßbach 14 84494 Niedertaufkirchen
	Haus Maximilian – Therapiehof Blindenhaselbach 11 84494 Neumarkt St. Veit
Regelprüfung ☒	Anlassbezogene Prüfung ☐
Datum der Prüfung:	25.07.2024
Dauer der Prüfung:	9.00 bis 14.30 Uhr

Um die Lesbarkeit und die Übersichtlichkeit des Textes zu verbessern, wurde auf die Nennung der Geschlechter verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

I. Strukturdaten und allgemeine Informationen

Träger: Haus Maximilian gGmbH
Firnhaberstr. 7
70174 Stuttgart

Zielgruppe: Erwachsene Menschen mit seelischer Behinderung

Angebotene Wohnformen:

Besondere Wohnform der EGH	☒	Betreute Wohngruppe	☒
Langzeitpflege	☐	Beschützender Bereich	☒
Kurzzeitpflege	☐	Eingestreute Tagespflege	☐
Hospiz	☐		

Angebotene Plätze: 40

22 beschützte Plätze Haupthaus Roßbach

8 beschützende Plätze Wohngruppe Neumarkt St. Veit

10 Plätze Betreute Wohngruppe Ampfing

Belegte Plätze: 40

II. Ergebnis im Vergleich zur letzten Prüfung

Die Ergebnisse der Prüfung stellen sich im Vergleich zur letzten Prüfung wie folgt dar:

verbessert ☐ unverändert ☒ verschlechtert ☐

Ende 2023 wurde die Einrichtung an den jetzigen Träger verkauft und wird seitdem von einer neuen Einrichtungsleitung geführt. Erfreulicherweise konnte ein problemloser Übergang sowohl für die Bewohner wie auch die Mitarbeiter sichergestellt werden. Die Einarbeitung der neuen Einrichtungsleitung wird durch die Mitarbeit der beiden bisherigen Einrichtungsleitungen unterstützt.

Die Begehung fand in einer sehr angenehmen und kooperativen Atmosphäre statt. Alle Mitarbeiter waren zugewandt und offen. Der beobachtete Umgang der Mitarbeiter mit den Bewohnern war stets wohlwollend, wertschätzend und fachlich korrekt. Die nötigen Unterlagen wurden unverzüglich zur Verfügung gestellt.

Erfreulicherweise ist der Teilneubau bereits zu einem großen Teil fertiggestellt. Der Umzug der Bewohner ist bis Ende des Jahres geplant. Die anschließende Renovierung des Altbaus soll bis Sommer 2025 abgeschlossen sein.

Fachkraftquote: 58% im Fach- und Wohngruppendienst

III. Feststellungen in den geprüften Qualitätsbereichen

III.1 Qualitätsbereich: Pflege und Dokumentation

Mangelfrei ☒ Mangelfeststellung ☐ kein Prüfgegenstand ☐

Allgemeiner Hinweis:

Die Dokumentation von vier Bewohnern wurde eingesehen. Diese zeigte sich lückenlos und nachvollziehbar. Den am Tag der Begehung anwesenden Mitarbeitern sind die Bewohner gut bekannt, es wurde auf Wünsche und Bedürfnisse eingegangen. Handlungsleitlinien z.B. zum Thema Gewalt stehen zur Verfügung, die Mitarbeiter werden regelmäßig geschult.

III.2 Qualitätsbereich: Hauswirtschaftliche Versorgung und Verpflegung

Mangelfrei ☒ Mangelfeststellung ☐ kein Prüfgegenstand ☐

III.3 Qualitätsbereich: Freiheitseinschränkende und freiheitsentziehende Maßnahmen

Mangelfrei ☒ Mangelfeststellung ☐ kein Prüfgegenstand ☐

Allgemeiner Hinweis:

Über die generelle geschlossene Unterbringung der Bewohner in den beschützenden Wohngruppen hinaus wurden keine weiteren freiheitsentziehenden Maßnahmen angewandt.

III.4 Qualitätsbereich: Wohnqualität

Mangelfrei ☒ Mangelfeststellung ☐ kein Prüfgegenstand ☐

Allgemeiner Hinweis:

Einzelzimmerquote: 0 % im Haupthaus Roßbach
100 % in der Wohngruppe Neumarkt St. Veit
100 % in der Wohngruppe Ampfing

Nach Beendigung des Teilneubaus und dem Abschluss der Renovierungsarbeiten im Altbau soll die Einzelzimmerquote auch im Haupthaus Roßbach 100 % betragen. Außerdem ist für fast alle Bewohnerzimmer ein direkt zugänglicher Sanitärraum geplant. Die Wohn- und Lebensqualität der Bewohner wird sich dadurch erheblich verbessern.

III.5 Qualitätsbereich: Qualitäts- und Beschwerdemanagement

Mangelfrei ☐ Mangelfeststellung ☒ kein Prüfgegenstand ☐

Erstmals festgestellter Mangel	☒	Anzahl: 1
Erneuter Mangel	☐	Anzahl:
In Fortsetzung festgestellter Mangel	☐	Anzahl:
Erheblicher Mangel	☐	Anzahl:

Allgemeiner Hinweis:

Das Fortbildungsprogramm besteht aktuell zu einem Großteil aus internen Fortbildungen, referiert durch die Leitung bzw. Mitarbeiter. Grundsätzlich sollte eine vielfältigere Auswahl der Fortbildungen erfolgen.

Erstmals festgestellter Mangel

Sachverhalt:
Im Stationszimmer (Roßbach) wurde ein Blutdruckmessgerät, welches sich in regelmäßigem Gebrauch befindet, ohne MTK-Plakette vorgefunden. Auch ein Protokoll über die sicherheitstechnische Kontrolle unter Angabe der ermittelten Messwerte, der Messverfahren und sonstiger Beurteilungsergebnisse lag nicht vor.

Rechtsgrundlage:
Der Träger ist kraft Gesetzes verpflichtet, den festgestellten Mangel abzustellen, um die Qualitätsanforderungen an den Betrieb der Einrichtung sicherzustellen (Art. 3 Abs. 2 Nr. 4 PfleWoqG).

Beratung:
Um die Bewohner vor Beeinträchtigungen zu schützen, müssen Medizinprodukte mit Messfunktion in einem regelmäßigen Intervall von 2 Jahren nach den gesetzlichen Vorgaben überprüft werden. Ein Protokoll mit dem Datum und dem Ergebnis der medizintechnischen Kontrolle ist bis zur nächsten Überprüfung aufzubewahren.

III.6 Qualitätsbereich: Umgang mit Arzneimittel

Mangelfrei ☒ Mangelfeststellung ☐ kein Prüfgegenstand ☐

Die Mängel der letzten Begehung wurden behoben.

III.7 Qualitätsbereich: Hygiene und Infektionsprävention

Mangelfrei ☒ Mangelfeststellung ☐ kein Prüfgegenstand ☐

Die Mängel der letzten Begehung wurden behoben.

III.8 Qualitätsbereich: Personal und personelle Mindestanforderungen

Mangelfrei ☒ Mangelfeststellung ☐ kein Prüfgegenstand ☐

III.9 Qualitätsbereich: Mitwirkung und Mitbestimmung

Mangelfrei ☐ Mangelfeststellung ☐ kein Prüfgegenstand ☒

III.10 Qualitätsbereich: Bauliche Mindestanforderungen

Mangelfrei ☐ Mangelfeststellung ☒ kein Prüfgegenstand ☐

Erstmals festgestellter Mangel	☒	Anzahl: 1
Wiederholter Mangel	☐	Anzahl:
In Fortsetzung festgestellter Mangel	☐	Anzahl:
Erheblicher Mangel	☐	Anzahl:

Erstmals festgestellter Mangel

Sachverhalt:
Durch die Renovierungsarbeiten und den Teilneubau des Haupthauses in Roßbach wurde die bisherige Eingangstreppe abgebaut und durch eine behelfsmäßige Rampe ersetzt. Das Provisorium entspricht nicht den Vorgaben für einen sicheren Zugang zur Einrichtung.

Rechtsgrundlage:
Der Träger ist kraft Gesetzes verpflichtet, den festgestellten Mangel abzustellen, um die Qualitätsanforderungen an den Betrieb der Einrichtung sicherzustellen (Art. 3 Absatz 2 Nummer 6 PfleWoqG).

Beratung:
Die Einrichtung hat auch während der Bau- und Renovierungsarbeiten einen gefahrlosen Zugang sicher zu stellen. Durch die mittlerweile montierte Treppe wurde der Mangel bereits behoben.

III.11 Qualitätsbereich: Eingliederung und Teilhabe von Menschen mit Behinderung

Mangelfrei ☒ Mangelfeststellung ☐ kein Prüfgegenstand ☐

Allgemeiner Hinweis:

In den letzten Jahren wurde der sog. Therapiehof als 2. Lebensraum stetig ausgebaut und renoviert. Neben den Arbeitstherapien werden verschiedene Kunst- und Kreativgruppen in ansprechenden Räumen angeboten. Das Arbeits- und Beschäftigungsangebot der Einrichtung konnte erfreulicherweise ausgebaut werden.

III.12 Qualitätsbereich: Bedarfsplanungen für Menschen mit Behinderung und Dokumentation

Mangelfrei ☒ Mangelfeststellung ☐ kein Prüfgegenstand ☐

Erstmals festgestellter Mangel	☐	Anzahl:
Wiederholter Mangel	☐	Anzahl:
In Fortsetzung festgestellter Mangel	☐	Anzahl:
Erheblicher Mangel	☐	Anzahl:

Allgemeiner Hinweis:

Im Zuge der Begehung konnte von zwei Bewohnern der Hilfeplanungs- und Entwicklungsbogen (HEB-Bogen) eingesehen werden. Es wurden jeweils die HEB-A sowie die aktuellen HEB-B Bögen gesichtet. Anschließend konnte mit einem der Bewohner gesprochen werden. Die Dokumentation zeigte sich vollständig und konnte nachvollzogen werden.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** entweder **Widerspruch** eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar **Klage** erhoben (siehe 2.) werden, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**[1] Form.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird ist der Widerspruch einzulegen beim
 Landratsamt Mühldorf a. Inn
 Tögingerstr. 18, 84453 Mühldorf a. Inn

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann **Klage** bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München** erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird ist die Klage zu erheben beim
 Bayerischen Verwaltungsgericht in München
 Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München
 Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

[1] Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Möglichkeit zur Gegendarstellung:

Sie haben nach Bekanntgabe des Ergebnisprotokolls die Möglichkeit uns innerhalb von zwei Wochen eine Gegendarstellung zu übersenden. Für die eventuelle Gegendarstellung gilt, dass sie sich ausschließlich auf die von der zuständigen Behörde für den Tag der Überprüfung der Einrichtung getroffenen Feststellungen beziehen darf. In ihr kann beispielsweise dargestellt werden, inwieweit seitens der Einrichtung die im Prüfungszeitpunkt festgestellten Mängel mittlerweile abgestellt wurden.

Hinweise zur Veröffentlichung:

Der Träger hat eine Kurzfassung des Ergebnisprotokolls zeitnah, spätestens jedoch innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Ereignisprotokolls, in geeigneter und verständlicher Form zu veröffentlichen. Die Kurzfassung beinhaltet Angaben zu Strukturdaten und allgemeine Informationen sowie eine Auflistung der geprüften Qualitätsbereiche. In der Kurzfassung ist auf das Einsichtsrecht nach Art. 17b Abs. 4 PfleWoqG besonders hinzuweisen.

Der Träger hat das Ergebnisprotokoll nach Ablauf der Frist zur Gegendarstellung (zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ereignisprotokolls) unverzüglich der Bewohnervertretung zu übermitteln.

Mit freundlichen Grüßen

Sylvia Wimmer
Dipl. Sozialpädagogin (FH)
Auditorin-FQA

Abdruck:
Überprüfte Einrichtung
Regierung von Oberbayern
Überörtlicher Träger der Sozialhilfe